

vember ist, worauf ich die Kammer aufmerksam machen zu müssen glaube, der Deputation erst dann mitgetheilt worden, nachdem sie fast dessen Herausgabe von der Regierung ausdrücklich verlangt hatte. Einen zweiten Anklagepunkt gegen den Gesandten finde ich hauptsächlich darin, daß er, nachdem er am 4. November die Nachricht erhalten hatte, erst am 5. sich ganz gemächlich nach Wien begab und erst am siebenten November einen Schritt that, und was that er? Er wendete sich an das Bureau des Ministeriums des Aeußern, wo er wußte, daß gar Niemand da war, der seinen Wünschen entsprechen konnte. Aus diesen Gründen, denen noch manche andere hinzugefügt werden könnten, halte ich den Antrag auf Einleitung der Untersuchung gegen den Gesandten für vollkommen gerechtfertigt. Es ist auch in der Deputation ausdrücklich davon die Rede gewesen, über das Ministerium deshalb Beschwerde zu führen, daß keine Untersuchung eingeleitet worden sei, wir haben aber dennoch einen solchen Antrag für jetzt wenigstens unterlassen zu dürfen geglaubt, weil wir hofften, daß der Herr Minister des Aeußern seine Pflicht thun und diesen Antrag noch stellen werde, wir haben gehofft, daß er sich selbst überzeugen werde, daß er das noch thun müsse, was er nicht lassen kann, wenn die Volksstimme befriedigt werden soll, die um Rache schreit für das vergossene Blut eines der edelsten Staatsbürger.

Abg. Kell (aus Leipzig): Es wäre sehr niederschlagend für uns, wenn wir in dieser traurigen Angelegenheit nichts weiter thun könnten, als Anträge und Beschwerden zu bringen, die unsern Mitbürger Blum doch niemals wieder lebendig machen können. Ich werde deshalb auch kein Wort verlieren über das Verfahren des Gesandten; der Bericht und die Reden der Abgg. Tzschirner und Kuerswald haben bereits genug gesagt. Der Gesandte hat sich in den vorliegenden Berichten selbst gerichtet und ich hoffe, daß in der Kammer das Urtheil für Jeden, der sehen will, feststeht, daß der Gesandte seine Pflicht nicht gethan hat. Ich hoffe, wir werden hierin zu einem einstimmigen Beschlusse kommen. Ich glaube aber, es ist unsere Pflicht, diese Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, um wenigstens für uns noch einen practischen Nutzen aus dem Tode dessen zu ziehen, der, wenn er lebte, unsere politische Wirksamkeit gewiß sehr gefördert haben würde. Auf Eins nur erlaube ich mir Sie hinzuweisen. Ich glaube diese Unthat benutzen zu müssen, um in dem deutschen Volke einen recht gründlichen Abscheu vor dem Belagerungszustande und dem Standrechte hervorzurufen. Mitbürger! Lassen Sie uns einmal dieses Kriegsgericht, welches Blum verurtheilt hat, anschauen. Acht Gemeine, Gefreite, Corporale und Feldwebel, zwei Lieutenants, ein Hauptmann, ein Rittmeister, ein Major und zwei Auditoren, sie sprechen ein Urtheil aus über einen Mann, dessen Absichten sie nicht verstehen, sie, die keine Ahnung haben, daß er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter rechtlichen Schutz finden mußte. Neben diesem Kriegsgerichte steht Windischgrätz. Obgleich er laut der Protocolle von der Centralcommisson am 7. November die

Erklärung Blum's und seinen Protest gegen seine Verhaftung als Reichstagsabgeordneter erhalten hat, so leugnet Windischgrätz dennoch nach dem officiellen Berichte des Gesandten ab, etwas von dieser ganzen Untersuchung gewußt zu haben, da nach der Sitte bloß dann den Oberbefehlshabern von dem Urtheile des Kriegsgerichts Kunde gegeben werde, wenn mildernde Umstände vorlägen. Demnach kommt hier zu der Unfähigkeit des Kriegsgerichts auch noch die Lüge, die Willkür ungerechnet, welche darin offen darliegt, daß dasselbe Kriegsgericht den mit Blum verhafteten und gewiß gleich schuldigen Fröbel zwei Tage darauf freispricht. Warum? weil Fröbel zufällig eine Broschüre geschrieben hat, die dem Machthaber gefällt! und dasselbe Kriegsgericht spricht einen Andern ein paar Tage später frei, aus Rücksicht auf seine unschuldige Familie, ein paar Tage später einen Dritten, welcher vermuthlich durch Verrätherei günstige Dienste geleistet hat! Meine Herren, wenn ein Aufruhrzustand so alles Recht aufheben kann, so weiß ich nicht, wo das Recht bleiben soll. In einem Aufruhrzustande, wo ohnedem die Begriffe über das, was Recht und Unrecht ist, gewiß sehr getrübt sind — denn wenn der Aufruhr siegt, wird der Aufrührer gekrönt, wenn er unterliegt, wird er erschossen — da also in einem solchen Zustande soll man das ganze Recht in die Hände von so und so viel Soldaten geben? Meine Herren, in die Hände von Soldaten, die unter ihrer Dienstbehörde stehen, von Soldaten, die wenigstens nach den jetzigen Verhältnissen, die in den Heeren und namentlich in Oesterreich und wohl überall noch herrschen mögen, nicht selbstständig urtheilen können, und sich das ihren Obern gegenüber gar nicht getrauen dürfen? Wer ruft da nicht mit mir aus: vor einem solchen Zustande möge uns der Himmel bewahren! Meine Freunde, das hat man in Deutschland schon oft gesagt; aber das muß ich hinzufügen, daß mit solchen Wünschen und solchen Bitten allein nichts erreicht wird. Es muß uns diese traurige Begebenheit auffordern, zu handeln; wir müssen diese traurigen Folgen und dieses Unrecht des Standrechtes und des Belagerungszustandes, welches in Wien geübt worden ist, benutzen, um uns sicher zu stellen gegen gleiche Willkür. Und dazu haben wir Ursache. Wir haben dazu Ursache, nicht bloß weil die neue preussische Verfassung es dem Ermessen der Regierung überläßt, überall, wo nach ihrer Ansicht Aufruhr stattfindet, alle Volksfreiheiten aufzuheben, Kriegsrecht und Belagerungszustand einzuführen, sondern namentlich weil, — und das geht uns ausdrücklich an — die Nationalversammlung in Frankfurt in ihren letzten Beschlüssen über die Reichsverfassung dieselben Bestimmungen in das Reichsgrundgesetz aufgenommen hat, daß es nämlich den einzelnen Regierungen freistehen solle, in jedem einzelnen Falle in dem Kriegszustande, oder in dem Zustande des Aufruhrs Belagerungszustand und Standrecht einzuführen und die durch die Verfassungen gewährten Freiheiten aufzuheben. Die Linke in Frankfurt hat gegen